

Richtlinie (EU) 2024/1799 „Recht auf Reparatur“

Version | Stand: 1.0 | 06.05.2026

Ansprechpartner: Elisa Rudolph ✉ elisa.rudolph@bevh.org ☎ 151 46 26 98 00

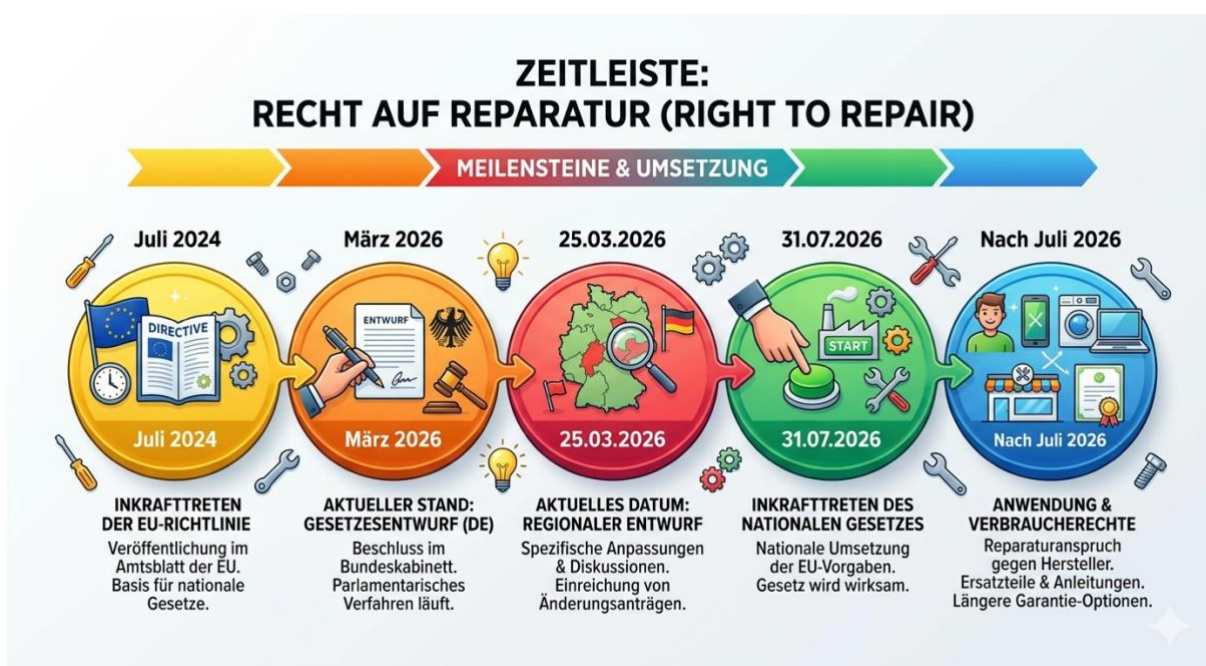
Die [Richtlinie \(EU\) 2024/1799](#) („common rules promoting the repair of goods“) zielt darauf ab, die Reparatur von Waren zu fördern – sowohl innerhalb als auch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung – und damit den Ressourcenverbrauch zu senken, Abfall zu vermeiden und nachhaltigeres zu begünstigen. Mit den einheitlichen Regelungen soll auch der grenzüberschreitende Handel mit Reparaturdienstleistungen erleichtert werden. Durch eine bessere Reparierbarkeit und verantwortungsvolles Konsumverhalten sollen weniger Produkte vorzeitig weggeworfen, weniger Ressourcen & Energie verbraucht und weniger Emissionen verursacht werden.

Mit diesem Q&A geben wir einen ersten Einblick über das Thema. Es ersetzt jedoch keine Beratung im Einzelfall und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Welche neuen Vorgaben sollen gelten?	3
3.	Wie lang ist der Zeitraum, in dem die Produkte reparierbar sein müssen?	6
4.	Was bedeutet es für Hersteller, die Reparatur zu angemessenen Preisen anzubieten?	6
5.	Kann der Hersteller eine Reparatur ablehnen?.....	7
6.	Welche Informationspflichten hat der Hersteller?.....	7
7.	Welche Informationspflichten hat der Händler?	7
8.	Was gilt B2C? Was gilt B2B?	7
9.	Was gilt für Importeure?.....	8
10.	Was gilt für Dropshipping-Anbieter?	8
11.	Gibt es Übergangsfristen?	8

12.	Welche Auswirkungen hat die Umsetzung der Richtlinie für Unternehmen?	8
13.	Wo finde ich weitere Informationen?	9
14.	Was sind die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung?	9
15.	Übersicht & Zusammenfassung	10



1. Allgemeines

Mit der Richtlinie soll die Reparaturkultur in der EU gefördert werden. Statt Produkte wegzuerwerfen, sollen diese repariert werden. Damit gehen sowohl Pflichten für Hersteller als auch für Händler einher. Gerade mit Blick auf den Verbraucherschutz soll der Verbraucher darin gestärkt werden, mehr zwischen Neuanschaffung und Reparatur zu entscheiden.

Die Kernelemente der Richtlinien betreffen vor allem **Verpflichtungen für Hersteller** (siehe hierzu Ziffer 2a) und **Informationspflichten** (siehe hierzu Ziffern 6, 7). Hersteller sind verpflichtet, bestimmte Produkte wie etwa Waschmaschinen, Staubsauger, Smartphones etc. so zu gestalten, dass diese auch nach Ablauf der Gewährleistung reparierbar sind. In diesem Falle müssen daher entsprechend Ersatzteile, Software und Reparaturinfos bereitgestellt werden.

Ferner soll der Reparaturmarkt durch eine Unterstützung unabhängiger Reparaturbetriebe gefördert werden (Zugang zu Ersatzteilen und Informationen).

Final zielt die Richtlinie auf eine rechtliche Harmonisierung ab. Gleiche Standards in der gesamten EU sollen zu weniger Rechtsunsicherheit führen und eine Zersplitterung durch nationale Sonderregeln vermeiden.

Die Richtlinie führt national zu Anpassungen in den Regelungen zum Kaufrecht im BGB.



Inkrafttreten & Umsetzung

Die Richtlinie trat am 2024 in Kraft.

Die nationalen Vorgaben sollen **ab 31.07.2026** gelten.

2. Welche neuen Vorgaben sollen gelten?

Die Richtlinie ergänzt das bestehende Gewährleistungsrecht. Damit bleibt es weiterhin dabei, dass der Händler, der Produkte an Verbraucher verkauft, zwei Jahre lang auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden kann, wenn das Produkt von Anfang an mangelhaft ist. Zudem können Verbraucher auch Rechte aus Garantien, die der Hersteller oder Händler gewährt, geltend machen. Diese bisherigen Rechte werden durch die Vorgaben der EU ergänzt.

a. während des Gewährleistungszeitraums

aa. Neue Vorgaben zur Reparierbarkeit

Zunächst wurde die Definition des Mangels angepasst und klargestellt, dass die Reparierbarkeit nunmehr neben Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit zu den sonstigen Merkmalen einer Sache zählt. Damit gehört die Reparierbarkeit mit zur üblichen Beschaffenheit eines Produktes.

Die Reparierbarkeit muss bei Sachen gleicher Art üblich sein und ein Käufer muss diese erwarten können. Dies betrifft sämtliche Produkte, nicht nur diejenigen des Anhangs II der RL.

§ 434 Abs. 3 S.2 BGB-E:

”

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität

und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, **Reparierbarkeit**,

Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

”

Lässt sich ein Produkt nicht reparieren, obwohl bei dieser Art von Produkt eine Reparierbarkeit üblicherweise erwartet werden kann, begründet dies einen Sachmangel – der Käufer kann dann Gewährleistungsrechte geltend machen. Für bestimmte Produktgruppen soll auf die Vorgaben der Ökodesign Verordnung zurückgegriffen werden. Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte Anforderungen an die Reparierbarkeit fest, welche dann die Käufererwartung bestimmen. Damit kann dann eine fehlende Reparierbarkeit die Vermutung für einen Mangel begründen.

Der Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, dass in einem Kaufvertrag zwischen Unternehmern (B2B) oder in einem Kaufvertrag zwischen Verbrauchern (C2C) vereinbart werden kann, dass eines oder mehrere der benannten sonstigen Merkmale nicht zu der üblichen Beschaffenheit der Sache gehören, damit dann auch keinen Mangel begründen. Dies gilt aber nicht bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

bb. Verlängerung der Gewährleistungsfrist nach Reparatur

Der Verbraucher hat bei einem Mangel auch weiterhin ein Wahlrecht, entweder kann er sich für die Neulieferung oder aber die Reparatur entscheiden. Um die Verbraucher zu motivieren, sich für eine Reparatur zu entscheiden, wird im Falle der Reparatur die Gewährleistungsfrist



einmalig um 12 Monate verlängert,

so dass bei der Reparatur die Dauer der Gewährleistung nicht mehr nur 2 Jahre, sondern 3 Jahre beträgt. Die Verlängerung gilt dann für das gesamte Produkt und nicht nur das reparierte Teil.

b. nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums

aa. Reparaturverpflichtung der Hersteller

Hersteller werden künftig nach Ablauf der Gewährleistung verpflichtet:

- bestimmte Produkte **innerhalb eines bestimmten Zeitraums („übliche Lebensdauer“)** **reparierbar zu halten**
- Reparaturen zu **angemessenen Preisen und innerhalb angemessener Fristen** anzubieten
- Ersatzteile und Informationen bereitzustellen.

Die Pflicht gilt insbesondere für Produkte, für die bereits EU-Vorgaben zur Reparierbarkeit bestehen (z. B. Haushaltsgeräte), diese ergeben sich aus Anhang II der RL:

ANHANG II	
LISTE DER RECHTSAKTE DER UNION MIT ANFORDERUNGEN AN DIE REPARIERBARKEIT	
1.	Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner: Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission ⁽¹⁾
2.	Haushaltsgeschirrspüler: Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission ⁽²⁾
3.	Kühlgeräte: Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission ⁽³⁾
4.	Elektronische Displays: Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission ⁽⁴⁾
5.	Schweißgeräte: Verordnung (EU) 2019/1784 der Kommission ⁽⁵⁾
6.	Staubsauger: Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission ⁽⁶⁾
7.	Server und Datenspeicherprodukte: Verordnung (EU) 2019/424 der Kommission ⁽⁷⁾
8.	Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets: Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission ⁽⁸⁾
9.	Haushaltswäschetrockner: Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission ⁽⁹⁾
10.	Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten: Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾

bb. Einführung eines europäischen Standardformulars für Reparaturangebote

Mit der Richtlinie wird ein neues **europäisches Formular für Reparaturinformationen** eingeführt. Dieses können Reparaturbetriebe den Verbrauchern kostenlos mit klaren Informationen zur Verfügung stellen. Im Formular sind die Bedingungen für die Reparatur anzugeben, insbesondere:

- ◆ Name und Anschrift des Reparaturbetriebes
- ◆ Dauer der Reparatur
- ◆ Preise, ggf Höchstpreis
- ◆ Verfügbarkeit von Ersatzprodukt

Die in dem Formular enthaltenen Basisinformationen müssen 30 Kalendertage lang gültig sein, ab dem Tag, an dem das Formular dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird. Der Verbraucher muss die niedergelegten Bedingungen akzeptieren. Erst dann ist der Reparaturbetrieb verpflichtet, die Reparatur zu diesen vereinbarten Bedingungen zu erbringen.

Mit dem Verwenden des Formulars erfüllt der Reparaturbetrieb seine Informationspflichten.

cc. Errichtung einer europäischen Online-Reparaturplattform

Die Richtlinie sieht vor, dass eine neue europäische Online-Reparaturplattform für Reparaturen eingerichtet wird. Diese soll dazu beitragen, dass Verbraucher mit Reparaturbetrieben in Kontakt treten können. Auf der Plattform wird es Abschnitte für jeden Mitgliedstaat geben, die den Verbrauchern die Suche nach verfügbaren Angeboten erleichtern und gleichzeitig die Sichtbarkeit der Reparaturbetriebe erhöhen soll.

Es ist angedacht, dass die Plattform eine Erweiterung des Portals „Your Europe“ wird und voraussichtlich 2027 in Betrieb genommen werden soll. Die einzelnen Mitgliedsstaaten sollen mindestens eine nationale Online-Plattform zur Verfügung stellen, die dann mit der europäischen Plattform verknüpft werden soll.

3. Wie lang ist der Zeitraum, in dem die Produkte reparierbar sein müssen?

Für diese Vorgabe greift der Gesetzgeber auf die Ökodesign-Anforderungen für die jeweiligen Produkte zurück. Zunächst sind diese begrenzt auf die Produkte aus Anhang II der Richtlinie (s.o. Ziffer 3a). Diese Vorgaben zur Reparierbarkeit müssen Hersteller bereits jetzt bei der Produktion der Produkte berücksichtigen.

Je nach Produktgruppe gelten bestimmte Anforderungen, welche Teile des Produkts oder das Produkt insgesamt über welchen Zeitraum reparierbar sein müssen. Der Zeitraum der Reparierbarkeit hängt davon ab, wie lange entsprechende Ersatzteile vorgehalten werden müssen. Beispielsweise gilt für Batterien von Smartphones eine Vorhaltepflcht von 7 Jahren, bei einem Waschmaschinen-Motor eine solche von 10 Jahren. Damit müssen hinsichtlich der jeweiligen Dauer konkret das Produkt und die Ökodesign-Anforderungen geprüft werden.

Soweit es künftig weitere Produktgruppen gibt, für die Anforderungen an die Reparierbarkeit erlassen werden, werden diese in Anhang II der Richtlinie ergänzt.

4. Was bedeutet es für Hersteller, die Reparatur zu angemessenen Preisen anzubieten?

Bei dem Begriff „angemessen“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der künftig von der Rechtsprechung ausgelegt werden muss. Der Gesetzgeber stellt jedoch darauf

ab, dass ein Entgelt dann angemessen sei, wenn es die Verbraucher nicht absichtlich vom Reparaturverlangen abhält. Im Rahmen des Entgelts können zahlreiche Kosten berücksichtigt werden, so etwa Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage, übliche Gewinnspanne, Materialkosten etc.

5. Kann der Hersteller eine Reparatur ablehnen?

Grundsätzlich nicht. Aber eine Reparatur ist dann ausgeschlossen, wenn diese tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist. Der Hersteller kann sich aber nicht auf rein wirtschaftliche Gründe beziehen. Soweit eine Reparatur unmöglich ist, kann der Hersteller dem Verbraucher eine überholte Ware zum Erwerb anbieten.

6. Welche Informationspflichten hat der Hersteller?

Der Hersteller muss während der Dauer der Reparaturverpflichtung Reparaturinformationen wie z.B. Zugang zu Ersatzteilen, Software, Reparaturhandbücher in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise kostenlos bereitstellen. Ebenso muss der Hersteller über Richtpreise informieren, die für eine typische Reparatur kalkuliert wurden.

7. Welche Informationspflichten hat der Händler?

Nach der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und im Vorfeld der Nacherfüllung ist der Händler verpflichtet, über die Nacherfüllung – Reparatur oder Neulieferung (Wahlrecht) – zu informieren, insbesondere darüber, dass der Verbraucher ein Wahlrecht hat.

Ebenso muss darüber informiert werden, dass sich durch eine Reparatur die Verjährungsfrist einmalig um 12 Monate verlängert (vgl. Ziffer 2 b).

8. Was gilt B2C? Was gilt B2B?

Auf die neu eingeführte Reparaturverpflichtung der Hersteller können sich nur Verbraucher berufen. Hingegen gelten die weiteren Regelungen sowohl im B2C als auch im B2B.

Der Gesetzgeber geht mit den Regelungen zum B2B über den Regelungsgehalt der Richtlinie hinaus und hat für Verträge zwischen Unternehmen daher eine Übergangsfrist geschaffen. Die Regelungen zu den Anforderungen an die Reparierbarkeit soll im B2B nur für Kaufverträge gelten, die nach dem 31.12.2027 geschlossen werden. Dies sieht zumindest der Gesetzesentwurf vor.

Das Merkmal der Reparierbarkeit kann sowohl im C2C als auch im B2B durch eine vertragliche Vereinbarung abgedungen werden. Für B2C gilt dies aber nicht.

9. Was gilt für Importeure?

Importeure müssen sicherstellen, dass nur Waren auf den EU-Markt gelangen, die den Vorgaben entsprechen (inkl. Reparierbarkeit). Zudem haben sie die Verpflichtung, Reparaturinformationen von Herstellern weiterzugeben. Im Ergebnis haften Importeure dann wie ein Hersteller, wenn dieser außerhalb der EU sitzt.

10. Was gilt für Dropshipping-Anbieter?

Dropshipping-Anbieter gelten als Händler, wenn der Vertrag mit einem Verbraucher geschlossen wird. Daher gelten dieselben Informationspflichten wie für Händler (Transparenz über Reparaturmöglichkeiten, Weiterleitung von Reparaturanfragen). Zudem müssen sie prüfen, ob die gelieferten Produkte aus Drittstaaten den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

11. Gibt es Übergangsfristen?

Das Recht auf Reparatur soll ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 31.07.2026 für festgelegte Produkte des Anhangs II der Richtlinie gelten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich keine Übergangsfrist vorgesehen hat. Damit ist es unerheblich, wann die zu reparierende Sache zuletzt verkauft wurde. Vielmehr kommt es auf die jeweiligen Ökodesignvorgaben an, welche eine zeitliche Begrenzung vorsehen.

Die weiteren Änderungen, insbesondere zum Mangelbegriff und der Verlängerung der Gewährleistungsfrist gelten für jene Kaufverträge, die nach dem 31.07.2026 geschlossen wurden.

Die Neuregelung, wonach die Reparierbarkeit zu den sonstigen Merkmalen einer Sache gehört, soll nur im B2B Verhältnis erst für Kaufverträge gelten, die nach dem 31.12.2027 geschlossen werden.

12. Welche Auswirkungen hat die Umsetzung der Richtlinie für Unternehmen?

Unternehmen – insbesondere Hersteller und Händler – müssen:

- ihre Informationspflichten anpassen

- **Reparaturprozesse und -angebote** überprüfen
- ggf. ihre **Produktgestaltung** (Reparierbarkeit) anpassen
- Nachweisführung zur Reparierbarkeit und ggf Ersatzteilverfügbarkeiten
- Gewährleistungsverlängerungen beachten

Für den Online-Handel bedeutet dies insbesondere neue **Informations- und Transparenzpflichten gegenüber Verbrauchern**.

13. Wo finde ich weitere Informationen?

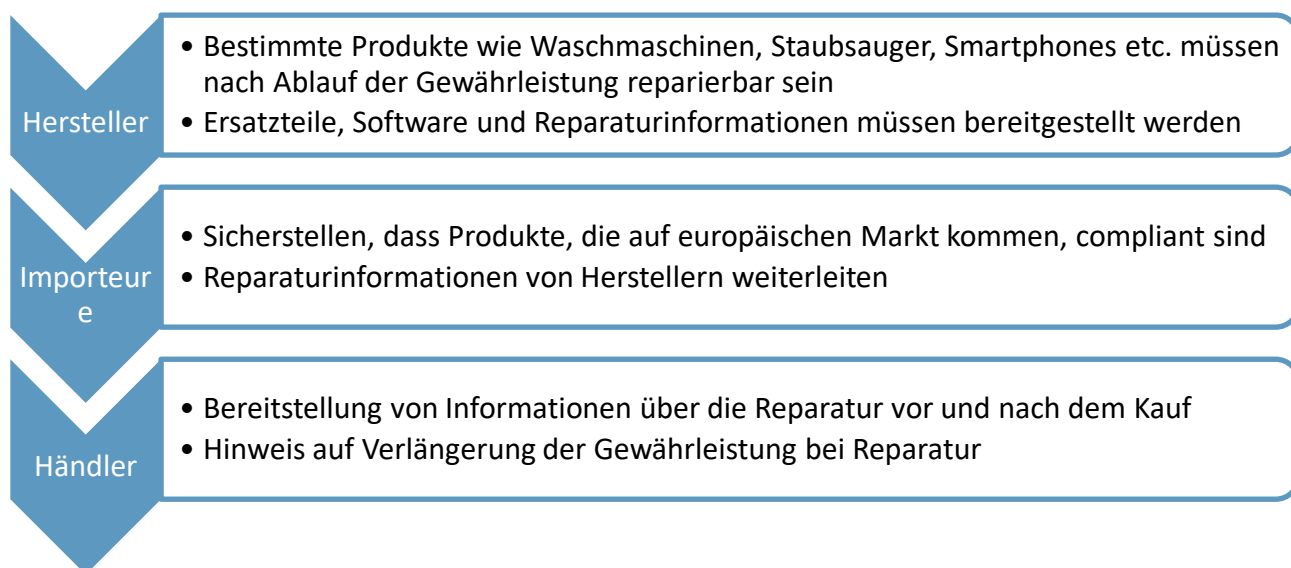
Das Bundesjustizministerium hat zum Regierungsentwurf ein Infopapier und ein FAQ veröffentlicht, die [hier](#) aufgerufen werden können.

14. Was sind die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung?

Die Verletzung der Informationspflicht dürfte einen Verstoß gegen Marktverhaltensregeln darstellen, sodass Abmahnungen und folglich strafbewehrte Unterlassungserklärungen oder gerichtliche Verfahren die Folge sein können.

Bei einer fehlenden oder auch fehlerhaften Darstellung kann dies auch seitens des Verbrauchers zu Ansprüchen führen, so etwa Gewährleistungsansprüchen oder Schadensersatzansprüchen.

15. Übersicht & Zusammenfassung



Innerhalb der Gewährleistung (2 Jahre)	Nach Ablauf der Gewährleistung
Betrifft alle Produkte	Betrifft - Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner - Haushaltsgeschirrspüler - Kühlgeräte - Elektronische Displays - Schweißgeräte - Staubsauger - Server und Datenspeicherprodukte - Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets - Haushaltswäschetrockner - Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten
Bevor der Unternehmer die Nacherfüllung gemäß § 439 durchführt, hat er den Verbraucher darüber zu informieren, - dass er das Wahlrecht nach § 439 Absatz 1 hat und - dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach § 475e Absatz 5 einmalig um zwölf Monate verlängert.	Hersteller muss für - bestimmte Produkte innerhalb eines bestimmten Zeitraums („übliche Lebensdauer“) reparierbar zu halten - Reparaturen zu angemessenen Preisen und innerhalb angemessener Fristen anzubieten - Ersatzteile und Informationen bereitzustellen.